

BearbeiterIn: Dr. Günter Riegler

Tel.Nr. +43 (0) 316/872-6000

FAX: +43 (0) 316/872-6009

Email: guenter.riegler@stadt.graz.at

Graz, 20. Oktober 2009

**Vortragstext für Feierstunde anlässlich der Präsentation der
Geschäftsordnung-NEU für den Stadtrechnungshof Graz**

Sehr geehrte

Die „**gute alte**“ **Geschäftsordnung**, die wir in der Oktober-Gemeinderatssitzung reformiert haben, ist immer noch von „**zeitloser Schönheit und Eleganz**“.

Vieles von dem, was seinerzeit im Jahr 1993 formuliert worden war, ist immer noch **Avantgarde**, wenn man es mit den Vorschriften anderer Städte vergleicht. Zu nennen ist hier etwa die **Projektkontrolle**, bei der es gilt, VOR Beschlussfassung des Gemeinderates ein Urteil über die Zweckmäßigkeit und über die Kosten von Investitionsvorhaben abzugeben.

Dennoch ist die Geschäftsordnung ein wenig in die Jahre gekommen, und haben sich **einzelne Paragraphen als nicht mehr ganz zeitgemäß** erwiesen.

Diese **dringend reformbedürftigen Passagen** waren:

- Bestimmung des § 16 über ein **gesamtheitliches Prüfungsurteil** "Entspricht" oder "Entspricht nicht" (§ 16 GO ALT)
- Bestimmung des § 10 über die **Organisation** des StRH mit Prüfungsgruppen (§ 10 ALT)
- Bestimmung des § 11 über den **fünfjährigen Prüfungsturnus** bei Abteilungen und Unternehmen (§ 11 ALT)

Wir haben die Geschäftsordnung daher nicht gänzlich neu gebaut, sondern lediglich „**runderneuert**“ **und in einigen Punkten ein moderneres Erscheinungsbild** gegeben.

Die wesentlichen **Modernisierungen und Klarstellungen** sind:

- Klarstellung über Anwendung **moderner Prüfungsstrategien und Prüfungsmethoden** (Risikoorientierter Prüfungsansatz, Systemprüfungen) - § 3 Abs 7 NEU
- Klarstellung, dass sich die **Prüfungstätigkeit auch auf investive Maßnahmen sowie auf Risikomanagementsysteme und Kontrollsysteme der Unternehmen** bezieht (§ 5 Abs 2 Z 2)

- Klarstellung über die **Aufgabenverteilung bei der Projektabwicklungskontrolle** (zwischen ausführender Abteilung und Stadtrechnungshof) - § 7 NEU
- Verankerung des **Prinzips der "Gesamtkostenverfolgung"** analog zur Novelle für den Landesrechnungshof (§ 7 Abs 3 NEU)
- Verankerung der **"Follow-Up-Prüfungen"** (§ 18 NEU)
- Verankerung des **"Rohberichtes"** (§ 14 NEU)

Viele dieser Modernisierungen wurden **schon in der täglichen Praxis der vergangenen Jahre gelebt**, sind aber jetzt gewissermaßen auch „legalisiert“.

Darüber hinaus wurden noch einige sprachliche Modernisierungen vorgenommen – insbesondere auch die **genderechten Funktionsbezeichnungen**.

Wir sind davon überzeugt, dass die nunmehr geltende Neufassung ein gutes Instrument für die nächsten 20 Jahre unserer Kontroll- und Beratungstätigkeit sein wird. Der **Megatrend** ist unübersehbar: Abschied von der klassischen „ex-post-Revision“ – Verstärkung der zeitnahen **Begutachtung und Prüfung von Wirkungszielen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Risikomanagement- und Kontrollsystemen** in der **Stadt** und ihren **Unternehmen**.

Ich denke, dass **dieser Prüfzugang wohl auch vollinhaltlich jenem des großen Bruders Rechnungshof** entspricht.

Abschließend noch ein herzliches Danke, nicht nur an die Mitwirkenden der aktuellen Reform, sondern auch an die Mütter und Väter der Urfassung.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Günter Riegler eh